

Satzung
der „Bürgerstiftung Hessisch Oldendorf“
mit der Unterbezeichnung
„30 Arme unterm Turm“

Präambel:

Die Stiftung „30 Arme unterm Turm“ in Hessisch Oldendorf ist dadurch entstanden, dass im Jahre 1562 Graf Otto zu Holstein und Schaumburg die aus vorreformatorischer Zeit herrührenden sog. „Calands-Güter“, ein Fonds, der aus dem Papsttum wegen des erdichteten Fegefeuers gegeben war, „zu anderweitigem Christlichen Almosen vermacht“ hat. Es sollten aus diesem Fonds 15 Arme aus Oldendorf und 15 Arme aus Ämtern der Umgebung sonntags nach der Kirche unter dem Kirchturm Almosen in Form von Geld und Brot erhalten.

Diese Stiftung wurde im Jahre 1967 mit vier weiteren Stiftungen zu der Stiftung „30 Arme unterm Turm“ zusammengefasst.

Der in der Stiftungssatzung festgelegte Stiftungszweck besagte, dass bedürftige Personen für eine ihren Verhältnissen angepasste, angemessene und tragbare Miete Wohnraum gewährt werden sollte. Die erzielten Einnahmen reichten aus, die laufenden Bewirtschaftungskosten und kleinere Reparaturarbeiten zu decken. Dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen an dem Stiftungsgebäude waren jedoch nicht finanzierbar, dadurch kam es zu einem steten Verfall des Stiftungsgebäudes und letztlich zur Unbewohnbarkeit.

Deshalb wurde das Stiftungsvermögen (bebautes Grundstück und unbebaute Grundstücke) im Jahre 1999 in Barvermögen umgewandelt.

Das heutige Stiftungskapital beläuft sich auf rd. 82.000 €. Da die Erträge hieraus eine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ermöglichten, kamen die Stadt Hessisch Oldendorf und die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hessisch Oldendorf überein, die Stiftung aufzulösen.

Im Jahre 1999 ist der Stadt Hessisch Oldendorf der Nachlass von Herrn Heinrich **Wilhelm** Adolf Grothe, seinerzeit Am Forstamt 12, Stadtteil Rumbeck, 31840 Hessisch Oldendorf, aufgrund seines Testamentes aus dem Jahre 1994 zugeflossen. Das Testament sieht eine Verwendungsbindung für soziale Zwecke vor. Von dem überlassenen Vermögen sind für die Baumaßnahmen „Grundsanie rung des Gebäudekomplexes Turnhalle/Kindergarten/Wohnhaus, Anbau der Turnhalle im Stadtteil Rumbeck, Am Forstamt 3, Sanierung des Kindergartens und der Malschule in Hessisch Oldendorf“ von insgesamt 210.360 € verwandt worden. Zur Erinnerung an Herrn Grothe wurde vom Rat ein im Stadtteil Rumbeck für die Öffentlichkeit zugänglicher Platz an der Landesstraße als „Wilhelm-Grothe-Platz“ benannt.

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 12. März 2003 beschlossen, eine „Bürgerstiftung Hessisch Oldendorf“ mit der Unterbezeichnung „30 Arme unterm Turm“ einzurichten. Das Stiftungskapital setzt sich aus dem Kapitalanteil der bisherigen Stiftung in Höhe von rd. 41.000 € und einem Betrag aus dem Nachlass Grothe in Höhe von rd. 316.040 €, mithin 357.040 € zusammen. Das Vermögen aus dem Nachlass Grothe wird in dem Kapitalstock „Bildung, Erziehung, Jugendhilfe und Altenhilfe“ zugeführt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Hessisch Oldendorf“ mit der Unterbezeichnung „30 Arme unterm Turm“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hessisch Oldendorf.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - a) von Bildung und Erziehung,
 - b) der Jugendhilfe und Altenhilfe,
 - c) des Feuerschutzes,
 - d) des Sports

im Stadtgebiet von Hessisch Oldendorf durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter, mit Ausnahme der Stadt Hessisch Oldendorf nach Maßgabe der in Absatz 4 enthaltenen Regelungen, erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mittel der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht
- (4) Die Stadt Hessisch Oldendorf können für satzungsmäßige Zwecke bis zu 50 v. H. der in den letzten drei Geschäftsjahre durchschnittlich angefallenen Erträge für Zwecke zugewendet werden, die weder Pflichtaufgaben der Stadt sind noch auf freiwillig eingegangene Rechtspflichten beruhen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Barvermögen der Stiftung beträgt zur Zeit dieser Neufassung 357.040 Euro. Es ist ungeschmälert zu erhalten und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Das Stiftungsvermögen gliedert sich in eigenständige Kapitalstöcke gem. § 2 Abs. 1 a – d der Satzung. Die Zuordnung zu den Kapitalstöcken erfolgt entsprechend den Vermächtnissen der Stifter.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (als Zustiftungen) bestimmt sind, sind nach Deckung der anfallenden Verwaltungskosten ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Möglichkeiten dürfen freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen i. S. von § 6 Abs. 1 Nds. StiftG.

§ 4

Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, dem Stadtdirektor sowie den Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Hessisch Oldendorf vertretenen Fraktionen.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Hessisch Oldendorf. Ein stellvertretender Vorsitzender wird aus den übrigen Vorstandsmitgliedern benannt.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen nach Maßgabe des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung der Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel (Zinserträge),
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Der Vorstand bedient sich für die Verwaltungsführung und Rechnungslegung der Stadt Hessisch Oldendorf.

§ 6

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig.

§ 7

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren, die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stadt Hessisch Oldendorf.

§ 8

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hessisch Oldendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige** Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Hessisch Oldendorf, 11.12.2003

DER VORSTAND

.....
Beißner
Bürgermeister

.....
Kuhlmann
Stadtdirektor

.....
Grabbe
Vorsitzender der Fraktion
CDU/FDP-Gruppe

.....
Ritter
Vorsitzender der
SPD-Fraktion

.....
Kuhnert
Vorsitzender der Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN